Die Europäische Dimension der Wiener Klima- und Energiepolitik 2010

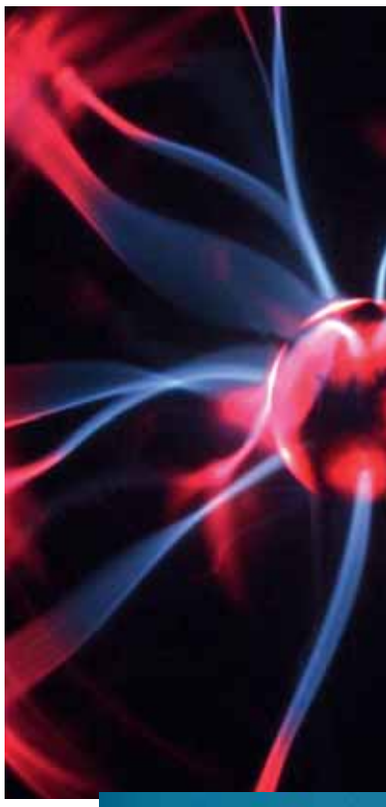

Das im Juni 2009 in Kraft getretene Klima- und Energiepaket der Europäischen Union stellt einen Paradigmenwechsel in der Energiepolitik dar. Während bis zu diesem Zeitpunkt die Marktöffnung im Zentrum der Überlegungen stand, ist die nunmehrige Ausrichtung auf den Klimawandel fokussiert. In Kombination mit Vorschlägen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur Bekämpfung der Energiearmut stellen die beschlossenen Maßnahmen hohe Anforderungen an die EntscheidungsträgerInnen vor Ort – also in Städten und Regionen.

Der weite Weg von der Marktöffnung zur Nachhaltigkeit

Das Rückgrat des Klima- und Energiepakets bildet die griffig formulierte „20/20/20 – 2020 Formel“. Diese besagt, dass bis 2020 die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energieträger um je 20% zu steigern, sowie 20% der Treibhausgase einzusparen sind. Adressaten dieser Änderungsvorschläge sind im Gegensatz zu den bisherigen Marktöffnungsstrategien nicht primär die Energieversorger, sondern vor allem die Gebietskörperschaften, die dadurch zunehmend in Strafzahlungen verwickelt werden könnten. Weitreichende Auswirkungen auf die Stadt Wien sind also nicht auszuschließen, zumal rund 80% des Energieverbrauchs in den Städten erfolgt. Die neuen Zielsetzungen verschärfen die bisherige Gangart in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels erheblich. Statt indikativer Vorstellungen werden nun verbindlich quantifizierte Werte vorgegeben. Damit müssen in Österreich sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energieträger als auch die Energieeffizienz erheblich gesteigert werden.

Energiestrategie Österreich

Um die neuen verbindlichen Ziele erfüllen zu können, startete die Bundesregierung 2009 einen Stakeholderprozess zur Erstellung einer neuen Energiestrategie für Österreich. Um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erzielen, wirkten zahlreiche Vertreterinnen aus öffentlichen und privaten Institutionen mit. Als Hauptziele wurden Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Kosteneffizienz, Energieeffizienz, Sozialverträglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit definiert. Die neue strategische Ausrichtung dient sowohl als Grundlage für den Aktionsplan für erneuerbare Energieträger zur Anhebung des Anteils in Österreich von 24% auf 34%, als auch zur Wegbeschreibung zur Reduktion der Klimaemissionen um 20%.

Die Ausarbeitung der „Energiestrategie Österreich“ erfolgte in 9 Arbeitsgruppen, wobei Wien in die wichtigsten Verhandlungen eingebunden war. Mit am Tisch saßen in beratender Funktion Vertreterinnen und Vertreter des WIFO, der Energie-Control, der Österreichischen Energieagentur und des Umweltbundesamtes. Nicht zuletzt deren fachliche Expertise machte schnell deutlich, dass die verbindlichen Zielsetzungen bis 2020 nur durch ein Maßnahmenbündel erreicht werden können, das ordnungsrechtliche Schritte, die Verteuerung fossiler Energieträger, die Forcierung erneuerbarer Energieträger und die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gleichzeitig angeht. Im Rahmen der politischen Koordination kam es auch zum Beschluss, den Energieverbrauch nicht weiter ansteigen zu lassen, sondern bis 2020 auf das Niveau von 2005 (dies sind 1.100 Petajoule) zurückzuführen. Diese Festlegung ist ein Quantensprung in der energiepolitischen Entwicklung, da nun erstmalig nicht nur ein Ziel zur Erhöhung der Energieeffizienz vorliegt, sondern auch ein quantifiziertes Maximum des Gesamt-Endenergie-Verbrauchs festgelegt wurde. Um die konkrete Ausgestaltung der betreffenden Maßnahmen wurde in langwierigen Verhandlungen heftig gerungen. Die federführenden Ministerien brachen die Einbindung der Länder indes im Januar 2010 einseitig vorzeitig ab, und publizierten ihr Positionspapier zur Energiestrategie ohne entsprechende Beschlüsse des Ministerrates. Dieser Entwurf der Energiestrategie war für Wien auch deshalb nicht zustimmungsfähig, weil der vereinbarte Verbrauchskorridor der einzelnen Verbrauchergruppen nicht eingehalten wurde. Das beschriebenen Szenario führt dazu, dass die Haushalte den Großteil der Energieeinsparung leisten, während die Industrie gleichzeitig ihren Verbrauch bis zum Jahr 2020 um 30% steigern kann. Dennoch liegt nun seit März 2010 das

Gesamtergebnis des einjährigen Strategieprozesses vor. Insgesamt haben die rund 180 VertreterInnen aus Verwaltung, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 370 Maßnahmenvorschläge erarbeitet und diese zu 39 Maßnahmen-Clustern verdichtet (siehe www.energiestrategie.at). Die Umsetzung der Energiestrategie erfordert einen gesamtösterreichischen Kraftakt, für den natürlich auch die Bundesländer vonnöten sind. Folglich wirkten die Länder bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zum Ausbau der erneuerbaren Energieträger vom BMWJF im Juni 2010 mit. Im Zuge der Verhandlungen ist es mit intensiver Unterstützung des BMASK gelungen, die einseitige Ausprägung des Vorschlages der Energiestrategie abzuändern und der Europäischen Kommission einen Ausbauplan vorzulegen, der auf Technologien fokussiert, die ohne Brennstoff auskommen (Wind, Wasser, Geothermie, Solaranlagen). Übrigens ganz im Sinne der Wiener Position zur Energiestrategie, die diesen günstigeren und nachhaltigeren Möglichkeiten zur Erreichung der 20/20/20-Ziele, anstelle des massiven Ausbaues land- und forstwirtschaftlicher Anlagen, den Vorzug gibt. Wenig verwunderlich steht diese Ausrichtung diametral zur Interessenslage der heimischen Land- und Forstwirtschaft.

Versorgungssicherheit, Unbundling und KonsumentInnenschutz

Das dritte Klima- und Energiepaket widmet sich zusätzlich dem Themenkomplex Versorgungssicherheit und enthält Einzeldokumente zu Außenpolitik, Energieeffizienz, Bevorratung und neuen Labeling-Vorschlägen, um die Klassifizierung des Energieverbrauchs zu ermöglichen. Mit dem Paket sind eine ganze Reihe neuer Richtlinienvorschläge verbunden: beispielsweise die Öko-Design-Richtlinie mit Verboten für Glühlampen, oder die neue Richtlinie zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs.

Abgesehen von den angesprochenen Maßnahmen sind auch neue Bestimmungen zum Unbundling absehbar. Die weitreichenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur weiteren Entflechtung der Versorgungsunternehmen durch regulative Maßnahmen konnten soweit abgeschwächt werden, dass die schärferen Vorschriften nur für Übertragungsnetzbetreiber zur Anwendung kommen. Allerdings gibt es Änderungen in Bezug auf getrennte Rechnungslegung und den Außenauftritt von Netzgesellschaften. Diesen Änderungen wurde im Sommer 2010 im Rahmen der Umsetzung der 3. Binnenmarktrichtlinie durch Bundesnovellen Rechnung getragen, die in weiterer Folge durch entsprechende Landesgesetze im Frühjahr 2011 umgesetzt werden. Eine zeitgerechte Umsetzung auf Landesebene ist aufgrund der Verzögerungen beim Bundesgesetz nun nicht mehr realistisch. Großes Augenmerk wird im Rahmen der Adjustierung der europäischen Energiepolitik auch auf den KonsumentInnenschutz gerichtet. In erster Linie geht es um Vorschläge zu einer Grundversorgung von armutsgefährdeten Personen. In Diskussion befand sich ein Fondsmodell, aus dem die Ausfälle von Netzgebühren finanziert werden sollten. Dieser Vorschlag hat nicht die notwendige Zustimmung gefunden und kann daher nur zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingebracht werden. Die Richtlinie zwingt außerdem zur Zusammenführung von E-Control und E-Control Kommission, was durch die Überführung der E-Control GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen wird. Im Bundesgesetz ist eine Einbindung der Länder im Regulierungsbeirat vorgesehen, die gemeinsam zwei VertreterInnen entsenden werden.

Ökostromgesetz

Zum Ökostromgesetz sind inzwischen eine Reihe von Novellen erfolgt, die bisher aber nicht die notwendige Restrukturierung des Gesetzes gebracht haben. 2011 wird der Bund neuerlich versuchen, das Ökostromgesetz grundsätzlich neu zu gestalten, vor allem auch um die Ergebnisse der Energiestrategie umzusetzen. Ebenso offen ist die seit der Novelle 2008 nicht genehmigte umfangreiche Entlastung der energieintensiven Industrie von Ökostromzuschlägen. Die zwischenzeitlich in Anwendung befindliche Ersatzlösung über de minimis Regelungen (dabei handelt es sich um Ausnahmeregelungen bei kleineren Fördersummen, für die keine Genehmigungen erforderlich sind) erfordert wesentlich mehr Geld als geplant (österreichweit wird die Ersatzlösung rd. 60 Mio Euro benötigen). Das BMWFJ steht daher unter Druck, eine Dauerlösung zu finden, die den Aufbringungsmechanismus des Ökostromgesetzes anpasst.

Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Im Gegensatz zu dem eher negativen Gesamtergebnis bei der Novelle zum Ökostromgesetz 2008 wurde der Wiener Vorschlag, bundesweit ein neues Leitungsausbaugesetz für Fernwärme und Fernkälte einzuführen, aufgegriffen. Dieses Gesetz ist nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission im Juni 2009 in Kraft getreten. Dadurch werden wesentlich höhere CO2-Einsparungen erzielt, als dies durch den Ökostromausbau möglich ist. Für dieses Gesetz sollten aus Bundesmitteln 60 Millionen Euro jährlich bereitgestellt werden, um damit eine Umlegung der Kosten auf die Endkunden zu vermeiden. Die Mitteldotierung wurde bisher nur teilweise ausgeführt. 2010 wurden 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, im Jahr 2011 wird sich dieser Betrag auf 30 Millionen Euro verdreifachen. Der weitere Ausbau von Energiekapazitäten, die Wärme abgeben (neue Müllverbrennungsanlage, neuer Kraftwerksblock Simmering 1 u. 2, neue Geothermieversorgung in Aspern und ein in Planung befindlicher neuer Block Simmering 4) erfordert eine weitere Entwicklung der Fernwärme, um die neuen Wärmequellen auch sinnvoll einzusetzen. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung der Fernkälte, die eine ganzjährige Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplungstechnik ermöglicht und zur Reduktion des massiven Stromverbrauchs durch Klimaanlagen beiträgt. Die erheblichen Investitionskosten für einen deutlich rascheren Fernwärme- und Kälteausbau werden somit in Zukunft vom Bund mitfinanziert.

Kontakt:
Dipl.-Ing.
Andreas Eigenbauer
MD-E
andreas.eigenbauer@wien.gv.at

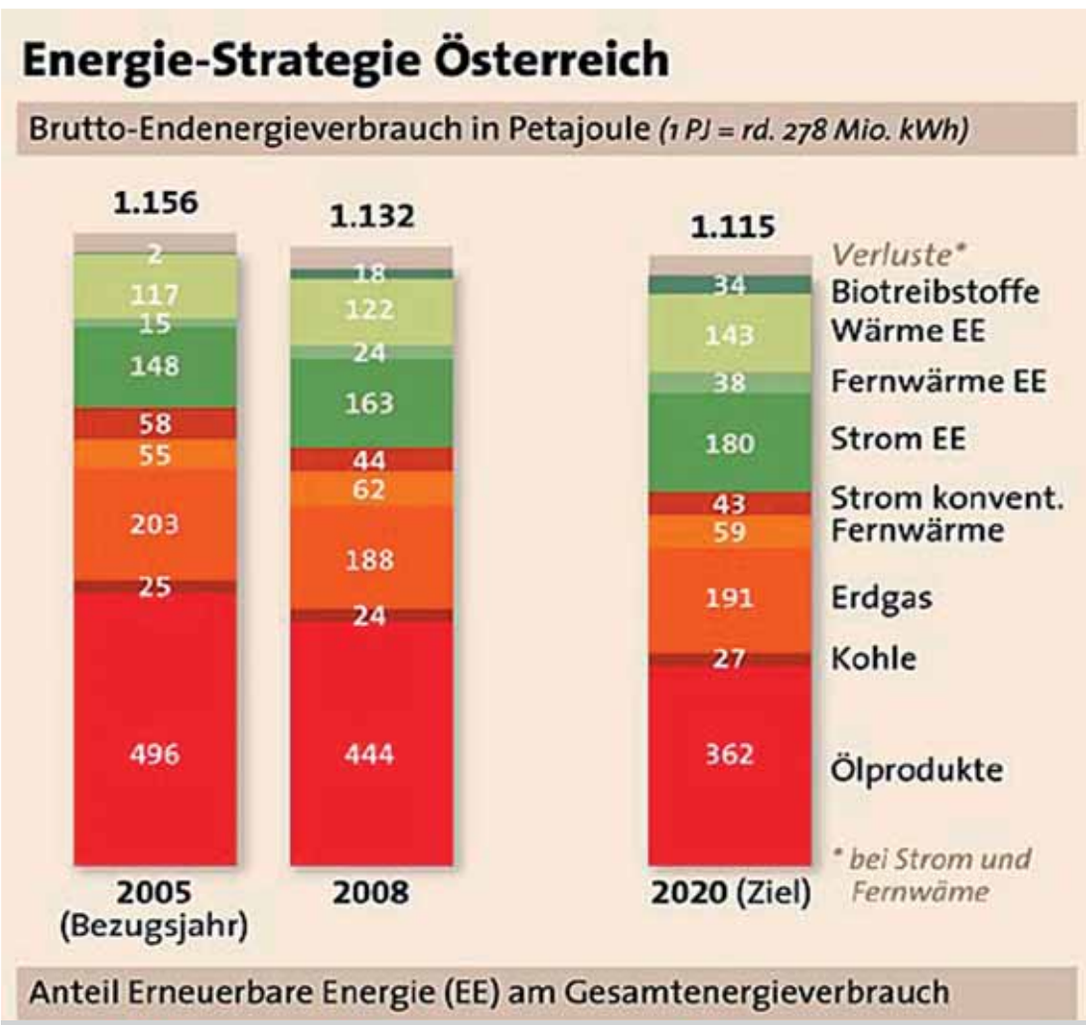

Grafik: © APA, Quelle: APA/Österreichische Energieagentur